

**RS OGH 1989/4/18 10ObS58/89,
6Ob2319/96i, 20b295/00x,
7Ob210/17h, 7Ob112/18y, 5Ob92/19v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1989

Norm

ABGB §94

ABGB §140 Bc

ASVG §294

BSVG §142

GSVG §151

Rechtssatz

Die für das Unterhaltsrecht allgemein anerkannte "Anspannungstheorie" erfordert es, daß der Unterhaltspflichtige auf andere Weise ein Einkommen zu erzielen versucht, wenn die ihm zufließenden Einkünfte für längere Zeit durch Aufwendungen aufgezehrt werden und er aus diesem Grund keinen Unterhalt leisten kann. Ebenso sind Fälle denkbar, in denen etwas anderes gilt, weil etwa dem Unterhaltspflichtigen ein Vermögen zur Verfügung stand, das er zur Schaffung der Einkommensquelle hätte heranziehen können, und er daher ein Darlehen nicht hätte aufnehmen müssen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 58/89

Entscheidungstext OGH 18.04.1989 10 ObS 58/89

Veröff: SSV - NF 3/43

- 6 Ob 2319/96i

Entscheidungstext OGH 07.11.1996 6 Ob 2319/96i

nur: Die für das Unterhaltsrecht allgemein anerkannte "Anspannungstheorie" erfordert es, daß der Unterhaltspflichtige auf andere Weise ein Einkommen zu erzielen versucht, wenn die ihm zufließenden Einkünfte für längere Zeit durch Aufwendungen aufgezehrt werden und er aus diesem Grund keinen Unterhalt leisten kann. (T1)

- 2 Ob 295/00x

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 295/00x

Vgl auch; Beisatz: Die Sorgfalt eines pflichtbewussten Unterhaltspflichtigen gebietet unter Umständen sogar die Heranziehung zumutbarerweise verwertbaren Vermögens zur Unterhaltsleistung; bei sorgfaltswidriger Verwendung des Vermögensstammes ist auch bereits verbrauchtes (hypothetisches) Vermögen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. (T2); Veröff: SZ 73/179

- 7 Ob 210/17h

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 210/17h

Auch

- 7 Ob 112/18y

Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 112/18y

Vgl

- 5 Ob 92/19v

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 92/19v

Beisatz: Hier: Antrag auf Familienbonus Plus. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0009564

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at